

Walter & Walter

Rechtsanwälte · Steuerberater · Notar

RAe Walter & Walter · Postfach 500765 · 60395 Frankfurt am Main

Amtsgericht Wiesbaden
Postfach 3449

65024 Wiesbaden

Fax 0611/32 706 1513

Frankfurt am Main
Cronstettenstraße 30
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 91 10 - 10
Telefax: (069) 95 91 10 - 12
mail@walter-rae.de
www.walter-rae.de

Rechtsanwälte:
Dr. Gerhard Th. Walter †
Dr. Ingrid Walter-Meinig¹⁾
Verena Walter¹⁾
Sascha Walter²⁾

Gerichtsfach 447

Mannheim
Miklós Gerner-Barna⁴⁾

In Kooperation mit

Walter & Walter
Rechtsanwälte · Insolvenzverwalter
in Partnerschaft

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Ihr Zeichen
12.04.2018	W 18/000092	Walter/sk	

***** EILT bitte sofort vorlegen *****

Insolvenzantragsverfahren gegen Herrn Scharpf, Hans
Gerichtsaktenzeichen 10 IN 542/17

Sehr geehrter Richter Walczyk,

hiermit zeigen wir die anwaltliche Vertretung von Herrn Hans Scharpf an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 10.04.2018 lege ich die

sofortige Beschwerde

ein.

Der Beschluss ist unzulässig und unmittelbar aufzuheben.

Die §§ 21, 22 InsO sehen die Ermächtigungen aus dem Beschluss vom 10.04.2018 schlicht nicht vor. Es liegt ein erheblicher und unzulässiger Eingriff in die Sphäre der von dem Antragsverfahren nicht erfassten Scharpf & Associates GmbH vor.

Eine zulässige Ermächtigung nach § 21 Abs. 2 oder Abs. 1 InsO ist nicht gegeben. Eingriffe in die höchstpersönlichen Rechte eines Geschäftsführers - einer nicht vom Verfahren erfassten juristischen Person - sind nicht von § 21 Abs. 2 InsO erfasst und sind insbesondere auch nicht von der Generalklausel des § 21 Abs. 1 InsO umfasst.

Die Organstellung eines Geschäftsführers ist höchst persönlicher Natur und kann nicht durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts eingeschränkt werden. Ein Eingriff in die Organstellung einer juristischen Person bedürfte einer Ermächtigungsgrundlage, welche durch den Gesetzgeber nicht geschaffen wurde. Das vermeintliche Bedürfnis des vorl. In-

¹⁾ Notarin
²⁾ Steuerberater
³⁾ Diplom-Finanzwirt (FH)
⁴⁾ Diplom-Betriebswirt (BA)
⁵⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
⁶⁾ Notarin a.D.

solvenzverwalters kann das Fehlen der gebotenen Ermächtigungsgrundlage nicht ersetzen. Eine Überleitung der organschaftlichen Stellung auf den vorläufigen Insolvenzverwalter ist mithin unzulässig.

Dies wird auch dadurch deutlich, dass mit dem Beschluss vom 10.04.2018 der vorläufige Insolvenzverwalter in eine Position versetzt werden soll, welche selbst der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren nicht so innehaben kann.

Der Beschluss vom 10.04.2018 ist somit unverzüglich aufzuheben.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter stehen u.U. schlicht Herausgabeansprüche hinsichtlich etwaiger Daten des Antragsgegners gegenüber der Scharpf & Associates GmbH zu.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Walter
Rechtsanwalt
Steuerberater